



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

STABSBEREICH **Recht**  
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-19/19**  
ANSPRECHPARTNERIN [REDACTED]  
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn  
TEL +49 (0) 228-37787-151 (oder -0)  
FAX +49 (0) 228 37787-152  
E-MAIL [REDACTED]  
INTERNET [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)

DATUM 18.06.2019

**Antrag nach dem IFG, UIG und VIG vom 29.05.2019 – Informationsbegehren zum „Mangin“-  
Areal in Villingen im Schwarzwald**

Ihre E-Mail vom 29.05.2019

Eingangsbestätigung/Zwischennachricht der BImA (E-Mail vom 03.06.2019)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer an die „Poststelle-Zentrale“ der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gerichteten E-Mail vom 29.05.2019 bitten Sie um Herausgabe von folgenden Unterlagen: „Vertrag des Verpflichtungsgeschäfts mit welchem das Deutsche Reich als Ihr Rechtsvorgänger das ‚Mangin‘-Gelände in Villingen im Schwarzwald erworben hat. Außerdem Gutachten, die zu diesem Gelände und dessen Gebäude bei Ihnen vorliegen.“

**I.**

**Auskünfte**

Auf Ihren Antrag hin erteile ich Ihnen nach § 1 Abs. 1 IFG und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 UIG folgende Auskünfte:

Ich gebe Ihrem Antrag auf Herausgabe von Kopien des Erwerbsvertrages samt Nachträgen des Deutschen Reichs-(Wehr-)Fiskus vom 23.05.1934, 18.07.1934, 21.12.1936, 22.12.1936 und 11.01.1937 statt und übersende Ihnen diesen als Anlage.

Auf Ihre Bitte um Übermittlung der Gutachten, teile ich Ihnen mit, dass der Fachabteilung folgende Ihre Anfrage betreffende Gutachten vorliegen:

1. Luftbildauswertung, Bewertung des Kampfmittelverdachts, Kurzbericht vom 13.03.2015
2. Ersterfassung von kontaminationsverdächtigen Flächen (KVF) im Rahmen der Phase I Altlastenprogramm vom 16.10.2015
3. Ersterfassung von Kontaminationsverdächtigen Flächen (KVF) im Rahmen der Phase I Altlastenprogramm vom 16.10.2015 (Zusammenfassung)
4. Artenschutzrechtliche Prüfung (Baumbestand, Biotoptypen, Avifauna, Fledermäuse), Gutachten vom 21.10.2015

Vorstand: [REDACTED]  
Anstalt öffentlichen Rechts – Sitz: Bonn, USt-IdNr.: DE240386446

5. Stellungnahme (Phase I) und Konzept Phase IIa vom 24.03.2016
6. Ergänzende Untersuchungen im Rahmen der Phase IIa vom 04.05.2017
7. Stellungnahme zur ergänzenden Untersuchung Phase IIa vom 06.07.2017
8. Orientierende Untersuchung von kontaminationsverdächtigen Flächen (KVF) im Rahmen der Phase IIa Altlastenprogramm vom 25.09.2017
9. Stellungnahme zu Phase IIa und Konzept Phase IIb vom 13.11.2017
10. Orientierende Untersuchung der Bausubstanz aller rückzubauenden Gebäude zum Stand Mai 2018 vom 08.10.2018
11. Stellungnahme (Orientierende Untersuchung Bausubstanz) Grundwasserschutz vom 15.11.2018

## II.

### Entwürfe

Darüber hinaus liegen der Fachabteilung zwei interne Arbeitspapiere in der Gestalt von Berichtsentwürfen vor. Sie befinden sich beide derzeit noch im Entwurfsstadium und werden fachlich neu aufgearbeitet. Ich weise Sie darauf hin, dass es sich hierbei deshalb um noch nicht abgeschlossene Schriftstücke handelt. Es ist deshalb möglich, dass eine Herausgabe nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG ausgeschlossen ist:

12. Untersuchung von kontaminationsverdächtigen Flächen (KVF) im Rahmen der Phase IIb Altlastenprogramm vom 12.11.2018
13. Stellungnahme Phase IIb, Leitstelle des Bundes für Boden- und Grundwasserschutz vom 19.12.2018

## III.

### Mögliche Kosten

Sie hatten mit E-Mail vom 29.05.2019 gebeten, Sie vorab über zu erhebende Gebühren und Auslagen zu unterrichten. Wunschgemäß teile ich Ihnen deshalb vor einer im Einzelnen vorzunehmenden Prüfung der Unterlagen mit, dass bei einer stattgebenden Entscheidung über den Informationszugang Kosten gem. § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und § 12 UIG in Verbindung mit der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) entstehen können.

Ich weise darauf hin, dass es sich bei dem von Ihnen erbetenen Informationszugang nicht um einfache Auskünfte handelt. Dies ergibt sich bereits aus dem Umfang der vor einer Gewährung von Informationszugang zu prüfenden Dokumente (ca. 1.660 Seiten). Alle Gutachten müssen daraufhin geprüft werden, ob Daten (ganz oder teilweise) zum Schutz öffentlicher oder privater Belange geschwärzt bzw. ausgesondert werden müssen. Es kann auch notwendig werden, Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen.

Die Höhe der Kosten wird sich nach dem Verwaltungsaufwand richten. Für die Herausgabe von Dokumenten bei einem Auskunftersuchen nach dem UIG werden nach Nr. 2.1. der Anlage zur UIGGebV Gebühren bis zu 125 Euro erhoben. Die Gebühr beträgt nach Nr. 2.2 der Anlage zur UIGGebV bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen bis zu 500 Euro, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in umfangreicherem Maße Daten ausgesondert werden müssen. Auslagen sind gemäß § 12 Abs. 1 und 3 UIG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 3 UIGGebV und Buchst. B der Anlage zur UIGGebV zusätzlich zu erheben.

Für die Herausgabe von Abschriften nach IFG, richtet sich die Gebühr nach Nr. 2.1 der Anlage zur IFGGebV wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht und beträgt zwischen 15 bis 125 Euro; insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher

oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, beträgt die Gebühr nach Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV 30 bis 500 Euro. Die jeweiligen Verordnungen über die Gebühren füge ich als Anlage diesem Schreiben zu Ihrer Information bei.

Der Verwaltungsaufwand für einen etwaigen Informationszugang kann derzeit noch nicht ermittelt oder näher abgeschätzt werden. Der Aufwand hängt unter anderem von der Dauer des Prüfungsprozesses, eventueller Drittbeteiligungsverfahren und möglicher vorzunehmender Schwärzungen ab.

#### IV.

##### Weiteres Vorgehen

Da Sie zunächst darum bitten, über eventuell entstehende Kosten informiert zu werden, habe ich eine weitergehende Prüfung der Dokumente auf mögliche Ausschlussgründe nach dem IFG und dem UIG zur Vermeidung von Kosten bislang noch nicht vorgenommen.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob Sie die Fortführung Ihres Antrages begehren. Bejahendenfalls bitte ich um Mitteilung, ob Sie weiterhin die Herausgabe aller oben bezeichneten Dokumente begehren oder ob Sie Ihren Antrag auf einzelne Dokumente beschränken bzw. konkretisieren möchten, so dass gegebenenfalls kostengünstiger für Sie über deren Herausgabe entschieden werden kann.

Da Sie das Informationszugsbegehren neben dem IFG ausdrücklich auch auf das UIG stützen, bitte ich Sie weiter um Mitteilung, zu welchen Umweltinformationen Sie Zugang begehren. Ein Antrag nach dem UIG muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen Zugang gewünscht wird (§ 4 Abs. 2 Satz 1 UIG). Dies ist bei dem von Ihnen gestellten Antrag bislang nicht der Fall. Ich bitte Sie daher gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 UIG, den – bislang nur allgemein geltend gemachten, unbestimmten – Anspruch nach dem UIG inhaltlich zu präzisieren.

Ihrer Rückäußerung sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



##### Anlagen:

- Vertrag zwischen dem Deutschen Reichs-(Wehr-)Fiskus und der Stadt Villingen vom 23.05.1934, 18.07.1934, 21.12.1936, 22.12.1936 und 11.01.1937.
- Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV)
- Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung – UIGGebV)